



NACHRICHTENBLATT DER Gemeinde Umkirch



Ausgabe 33

Freitag, 30. Juli 2021

Nummer 30

Das STADTRADELN in Umkirch geht in den Endspurt!



Drei Wochen lang sammeln Umkircherinnen und Umkircher beim STADTRADELN möglichst viele Kilometer mit dem Fahrrad oder dem E-Bike. Alltagsstrecken werden so mit dem Rad anstatt mit dem Auto zurückgelegt. Damit setzen sie ein Zeichen für eine nachhaltige Mobilität und den Klimaschutz. Aber nicht nur das klimaschädliche CO₂ kann somit vermieden werden, die Radelnden leisten auch einen Beitrag für die eigene Gesundheit und Fitness. Der dreiwöchige Zeitraum der Aktion neigt sich dem Ende entgegen. Deshalb heißt es: auf in den Endspurt und noch einmal ordentlich in die Pedale treten!

Zwischenfazit:

- 28.348 km
- 122 aktive (von 140 registrierten) Radelnde
- Teams mit den meisten Kilometern: Förderverein Umkircher Mühle e.V. (5.685 km) und Rentnerbande (5.085 km)
- 4 Tonnen CO₂ eingespart

Die Gemeinde Umkirch lädt Sie herzlich ein, am 30.07.2021 gemeinsam zum Mundenhof und zum Opfinger See zu radeln. Der Treffpunkt für die Tour ist vor dem Rathaus um 15:00 Uhr. Gefahren wird in kleinen Gruppen. Es gelten die gültigen Corona-Bestimmungen. Wenn Sie gerne mitradeln möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an: klimaschutz@umkirch.de. Wir freuen uns über eine rege Teilnahme.

Kurzentschlossene können sich immer noch unter www.stadtradeln.de/umkirch bis zum 01.08.2021 anmelden.

Die **Siegerehrung** wird am **05.08.2021** stattfinden. Geehrt werden die drei Teams mit den meisten absoluten Kilometern und die ersten drei Teams mit den meisten Kilometern pro Kopf.

Ihr Klimaschutzmanagement der Gemeinde Umkirch

Spendenaufzur zur Unterstützung der Flutopfer



Im Rahmen des Sommer-Picknick Konzertes wollen wir gezielt einem Musikverein im Katastrophen Gebiet helfen und werden deshalb alle von Ihnen erhaltenen Spenden am Konzertabend an die **Musikvereinigung Bad Neuenahr-Ahrweiler 1910 e.V.** weiterleiten.

Durch die Flut wurden viele der Mitglieder schwer getroffen, die Vorständin schrieb uns folgendes:

... Im Moment steht das Augenmerk des Vereins darauf, alle in Sicherheit zu wissen und daran mitzuwirken, dass alle wieder ein Dach über dem Kopf haben. Etwa 80 der Mitglieder verloren durch die Flut ihr Haus.

Viele Instrumente und auch jegliches Zubehör sind mit den Fluten weggerissen worden oder haben über Tage im Schlamm gelegen.

Wir als Verein möchten dafür sorgen, dass alle Vereinsmitglieder möglichst schnell wieder ein Instrument in Händen halten können. Unsere musikalische Gemeinschaft kann sehr viel dazu beitragen diese Katastrophe zu verarbeiten.

....

Wenn Sie uns bei dieser Unterstützung auch nach dem Konzert helfen wollen, dürfen Sie gerne auch im Nachgang eine Spende an uns senden, eine entsprechende Spendenbescheinigung stellen wir selbstverständlich aus.

Bankverbindung:

Musikverein Umkirch

IBAN: DE32 6809 0000 0053 9234 02 Volksbank Freiburg

Alle Spenden werden 1:1 an den genannten Verein zur Unterstützung weitergeleitet.

Wir danken Ihnen für Ihre Hilfe



Ende August geht Hortleiterin Kornelia Kaiser-Kies in den Ruhestand



Herr Landmann, Frau Kaiser-Kies und Bürgermeister Laub

Seit dem 1997 war Frau Kaiser-Kies an der Umkircher Schule, die damals noch Grund- und Hauptschule war, beschäftigt. Zunächst leitete Sie die Förderklasse, bis diese zum Schuljahr 1997/ 98 vom Land übernommen wurde. Frau Kaiser-Kies wurde von der Gemeinde nun unbefristet als Leiterin der Kernzeitbetreuung weiterbeschäftigt. Seit 1. September 2012 ruht ihr Beschäftigungsverhältnis bei der Gemeinde Umkirch, denn der Hort an der Schule wurde ab diesem Zeitpunkt vom Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald betrieben. Frau Kaiser-Kies hatte seither und bis heute auch unter

dem neuen Träger die Leitung des Hortes inne, der sich über die Jahre zum stark nachgefragten Erfolgsmodell entwickelte.

Dies ist nicht zuletzt Frau Kaiser-Kies geschuldet, einer sehr angenehmen, emphatischen und kompetente Ansprechpartnerin, die für Probleme stets praktische und praktikable Lösungen bot – was sie nicht zuletzt während der Corona-Pandemie, beispielsweise bei der Organisation des Mittagstisches in der Mensa - unter Beweis stellte. Obwohl seit 2012 bei der Caritas beschäftigt, verlor Frau Kaiser-Kies nie den Blick auf die Belange der Gemeinde und berücksichtigte diese stets mit.

Von Anfang an gab zudem es eine ebenso enge wie vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schulleitung. Frau Kaiser-Kies verband eine gelassene und positive Ausstrahlung mit Kompromissbereitschaft, Erfahrung und Souveränität. Insbesondere hatte sie stets Verständnis für besondere Umstände, besondere Schüler und deren Elternhäuser. Mit Frau Kaiser-Kies verlieren Gemeinde und Grundschule am Kinderbildungszentrum „KiZ“ einen festen Bestandteil der Schulgemeinschaft ebenso, wie eine langjährige zuverlässige und beliebte Mitarbeiterin.

Im Namen der gesamten Gemeinde Umkirch bedankte sich Bürgermeister Laub für das hohe Engagement und den Einsatz von Frau Kaiser-Kies und überreichte zum Abschied Blumen sowie einen Gutschein.



Samstag, 31. Juli // 19 Uhr

GLÜCK GEHABT?!

Themen-Gottesdienst

mit Lydia Rau & Pfr. Eberhard Deusch
Musik: Bea & Paul

Großes Gemeinde-Grillfest // ab 20.30 Uhr
Open-Air Pop & Rock mit Mike Furtwängler

Evangelische Kirche Umkirch



Aus der Gemeinderatssitzung von Montag, dem 26. Juli 2021

1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2021:

Bürgermeister Laub gab bekannt, dass die Gemeinde ein Ankaufsangebot für ein Grundstück abgelehnt habe. Zudem wurde einem Stundungsgesuch eines Umkircher Unternehmens zugestimmt.

2. Gansacker / B31

Ertüchtigung des Einmündungsbereichs - Vorstellung der Planung durch das Regierungspräsidium:

Der Wunsch nach einer verkehrstechnisch befriedigenden Lösung für den gefährlichen Einmündungsbereich Am Gansacker/ B 31 besteht nicht nur im Umkircher Gemeinderat bereits seit langem. In der jüngsten Sitzung stellten der Abteilungsleiter Straßenbau-Nord am Regierungspräsidium, Herr Kunz, und zwei seiner Mitarbeiter die von der Behörde beabsichtigten Umbaumaßnahmen im Kreuzungsbereich vor. Dieser sei mit dem Wirtschaftsweg auf der Nordseite der Bundesstraße und der Rad- und Fußgängerbrücke über eben jene östlich der Einmündung von zwei Zwangspunkten umgeben, schickte Projektleiter Herr Weissberger vorweg. Verkehrszählungen aus dem Jahre 2016 hatten ergeben, dass die Kreuzung in der Zeit von 7.15 bis 8.15 Uhr von 2168, in der Zeit von 16.30 bis 17.30 gar von 2245 Fahrzeugen frequentiert würde. Täglich fahren 21.850 Fahrzeuge im Bereich der Einmündung. Für 2030 erwartet die Behörde 26.950 Fahrzeuge in 24 Stunden. Schon heute indes hat die Einmündung nicht nur ein Leistungsdefizit, welches insbesondere in den Stoßzeiten zu Rückstaus sowohl auf der B 31 wie auch im Gansacker führt, sondern es haben sich auch einige Unfälle ereignet. Drei Lösungsvarianten hatte das Regierungspräsidium durchgerechnet. Erstens einen einspurigen Kreisverkehr, welcher, wie die bereits bestehende T-Kreuzung lediglich die Note F auf der von A bis F reichenden Qualitätsskala erreichen würde. Zweitens einen zweispurigen Kreis, der, wie Herr Weissberger betonte, „keine wesentliche Verbesserung“ bedeuten würde. Und drittens eine mittels Induktionsschleifen gesteuerte Lichtsignalanlage in Kombination mit dem Ausbau der Fahrstreifenanzahl im gesamten Einmündungsbereich. Letzteres solle dazu beitragen, während der Grünphasen mehr Fahrzeuge aus dem Kreuzungsbereich zu bekommen, bevor die jeweils zwei Spuren in eine Fahrtrichtung wieder zu einer Spur zusammengeführt würden, erläuterte Herr Kunz. Mit dieser Lösung könne die Note C erreicht werden. Etliche Gemeinderäte äußerten jedoch erhebliche Zweifel an der Ampelösung und sprachen sich für den Bau eines Kreisverkehrs aus. Dies lehnt indes die Behörde ab. Mit dem Umbau der Einmündung soll 2023 begonnen werden.

3. Grundschule Umkirch

Umsetzung der Bildungsoffensive in Umkirch - Beratung und Beschlussfassung:

Einstimmig beschloss der Gemeinderat die Teilnahme Umkirchs an der Bildungsoffensive des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald für Grundschulen. Bereits jetzt unterstützen zwei Studierende der Pädagogischen Hochschule Freiburg (PH) Schülerinnen und Schüler der Grundschule am Kinderbildungszentrum „KiZ“. Um die durch den Unterrichtsausfall während der Corona-Pandemie entstandenen Lücken rasch wieder zu schließen, soll dies mit Schuljahresbeginn am 13. September und zunächst 14 Wochen lang

verstärkt werden. In den vergangenen anderthalb Jahren habe es drei Lockdowns an den Schulen gegeben, blickten Frau Sandhaas-Börsig und Frau Raab vom Bildungsnetz Breisgau-Hochschwarzwald am Landratsamt zurück. Ziel sei es nun vor allem, für alle Schülerinnen und Schüler schnellstmöglich wieder Chancengleichheit herzustellen. Sowohl im Rahmen des vormittäglichen Unterrichts als auch in der Nachmittagsbetreuung werden Studierende der PH den Kindern in kleinen Lerngruppen oder unmittelbar im Unterricht zur Seite gestellt. „Die Lücken in Mathe und Deutsch konnten wir gut aufholen, aber für Motivation und Konzentration brauchen wir Manpower“, sagte Schulleiter Siegmund Früh. Die Gemeinde beteiligt sich mit 50 Prozent beziehungsweise maximal 5.040 Euro an den Kosten der Bildungsoffensive. Die anderen 50 Prozent werden vom Landkreis übernommen.

4. Kinderbildungszentrum Umkirch Umbau und Erweiterung von Grundschule und KiTa - Beratung und Beschlussfassung:

Einstimmig beschloss der Gemeinderat die Ausschreibung der erforderlichen Arbeiten für die Bauabschnitte 2 bis 5 am Kinderbildungszentrum „KiZ“ sowie die damit verbundenen überplanmäßigen Ausgaben. Was warum teurer wird, erläuterte Architekt Stoll in seinem Sachstandsbericht. Abgeschlossen sei der Bauabschnitt 1, der Umbau des Gartengeschosses der Kita, fast vollendet seien die Umbauten im Bereich des ehemaligen Schulsekretariats zu neuen Toilettenanlagen. Bauabschnitt 3 wäre eine „Sanierung im Bestand“ – die Klassenzimmer würden, vor allem auch technisch, auf den neusten Stand gebracht. Hier habe man feststellen müssen, dass die Elektroleitungen „schlechter als gedacht“ wären, berichtete Herr Stoll. Insgesamt geht er von Mehrkosten bei beiden Bauabschnitten von gut 214.000 Euro aus. Auf 2023 verschoben würde die Dachsanierung des Grundschulgebäudes, da es hier „im Moment gar keine Angebote gebe“. Bauabschnitt 4 und 5 sollen mit den Sommerferien beginnen, da hier der Abbruch und komplette Neuaufbau des Mittelbaus zwischen Kita und Grundschule anstehen. Allein die Rohbauarbeiten werden rund 300.000 Euro teurer als zuvor geschätzt.

5. Kinderbildungszentrum Umkirch Bedarfsgerechte Überplanung und Umbau der Kindertagesstätte

- **Beratung und Beschlussfassung:** Einstimmig beschloss der Gemeinderat Mehrausgaben beim Umbau der Kita und letztlich überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 45.000 Euro.

6. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für Flst.Nr. 1662/4, 79224 Umkirch, Bebauungsplan „Zwischen Hauptstraße und Rosenstraße“

- **Beratung und Beschlussfassung:** Mehrheitlich versagte der Gemeinderat einem Hausbesitzer eine Abweichung vom Bebauungsplan. Der Antragsteller möchte sein Grundstück mit einer zwei Meter hohen Hecke einfrieden. Der Bebauungsplan lässt hier lediglich 70 Zentimeter zu. Seitens der Verwaltung war ein Kompromiss von 1,20 bis 1,40 Meter angeregt worden.

7. Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flst.Nr. 91/1, 79224 Umkirch, Bebauungsplan „Zwischen Hauptstraße und Schloßweg West“

- **Beratung und Beschlussfassung:** Einstimmig gab der Gemeinderat dem Bauantrag statt.

8. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 mit Rechenschafts- und Beteiligungsbericht sowie Halbjahresfinanzbericht 2021

- Beratung und Beschlussfassung:

Einstimmig billigte der Gemeinderat den Jahresabschluss 2020 sowie den Halbjahresfinanzbericht 2021. „2020 war ein Jahr, das es so noch nicht gab“, so Rechnungsamtsleiter Herr Speck über das erste Jahr der Corona-Pandemie, welche auch auf Umkirchs Haushalt erhebliche Auswirkungen gehabt hatte. Insbesondere die Haupteinnahmequelle der Gemeinde, die Gewerbesteuer, hatte mit gut 3,84 Millionen Euro knapp 4,5 Millionen Euro unter dem Jahr 2019 gelegen. Dass der Ergebnishaushalt dennoch mit einem Plus von rund 731.000 Euro hatte abgeschlossen werden können, sei allein den Gewerbesteuer-Kompensationszahlungen des Bundes in Höhe von knapp 1,56 Millionen Euro geschuldet, betonte Herr Speck. Im ersten Halbjahr 2021 bereits deutlich berappelt habe sich die Gewerbesteuer mit Stand 14. Juli mit bereits gut 5,94 Millionen Euro, fuhr Herr Speck mit dem Halbjahresfinanzbericht 2021 fort. Stand jetzt würde der Ergebnishaushalt mit einem Plus von gut 2,55 Millionen Euro abschließen. Allerdings seien von den für 2021 geplanten Ausgaben in Höhe von 18,9 Millionen Euro derzeit erst etwa 7,5 Millionen verausgabt worden, gab Herr Speck zu bedenken.

9. Flächengewinnung durch Innenentwicklung Hier: Antragstellung zur Aufnahme in das Förderprogramm

- Beratung und Beschlussfassung:

Mehrheitlich beschloss der Gemeinderat die Antragstellung zur Aufnahme im das Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ zum Preis von 2.500 Euro. Im Zuge des Programms solle das 2020 ausgelaufene Gemeindeentwicklungskonzept neu aufgelegt werden, so Bürgermeister Laub.

10. Einführung eines Ratsinformationssystems Geschäftsordnung und Nutzungsbedingungen

- **Beratung und Beschlussfassung:** Mehrheitlich beschloss der Gemeinderat die für die Einführung eines Ratsinformationssystems notwendigen Nutzungsbedingungen sowie die erforderliche Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates. Mit Einführung des Ratsinformationssystems nach der Sommerpause soll die Arbeit im Gremium künftig nahezu Papier frei und fast ausschließlich digital erfolgen.

D 1

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. S. 1 ff) hat sich der Gemeinderat am 26.07.2021 folgende

Geschäftsordnung

gegeben.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

§ 3 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister
 - a) bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse;
 - b) in Fragen der Tagesordnung;
 - c) in Angelegenheiten des Geschäftsgangs im Gemeinderat und in den Ausschüssen, sofern es sich um wichtige Einzelfragen oder um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt;
 - d) außerhalb der Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die für das öffentliche Wohl von erheblicher Bedeutung oder die besonders schwierig und vertraulich sind.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Die Fraktionsvorsitzenden werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern vertreten.
- (3) Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist ein.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Über das Ergebnis der Beratungen werden die Fraktionen durch ihre Vertreter unterrichtet.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 4 Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Fragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten.

§ 6 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet an den Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 8 Vertretungsverbot

- (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, so-

weit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.

- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der

Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nicht-öffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, oder wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, sofern soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 11 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12 Sitzungsordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigkeit zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 13 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn

der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigefügt (s. § 15). In der Regel finden die Sitzungen montags statt und enden spätestens um 23.00 Uhr. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können.

Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- (5) Der Bürgermeister legt jährlich einen Terminplan für die Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse fest.

§ 14 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.

Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen über die in öffentlicher und solchen über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechnigt Verhandlungsgegenstände zu Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach § 34 Abs. 2.

§ 15 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 13 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

- (2) Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen.
- (3) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (4) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 7.

§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nicht anders beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nicht-öffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aus-

sprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 20 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 22) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen und sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 21 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 22 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - a) der Antrag ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 18 Abs. 5)
 - c) der Antrag die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen,
- (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und Buchst. c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Für den Schlussantrag gilt § 18 Abs. 5
- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 23 Beschlussfassung

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 24) und Wahlen (§ 25).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 24 Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 19 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Abs. 2.

§ 25 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestimmten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein.
Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

§ 27 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 28 Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats unter dem Tagesordnungspunkt „Fragestunde, Wünsche und Anregungen“ Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.
- (2) Die Bürgerfragestunde soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, so teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabesachen, sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 29 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben ihre Auffassungen im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfalle entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffenen Person und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 der GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffenden Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratung des Gemeinderats eine neue Sachlage kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 30 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren oder elektronischen beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 31 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. Niederschrift

§ 32 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 30) oder durch Offenlegung (§ 31) gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 33 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Der Gemeinderat wählt für die gesamte Sitzungsperiode vier Mitglieder als Urkundspersonen für die Sitzungen des Gemeinderats und für die Ausschusssitzungen. Fehlen Urkundspersonen zu Beginn der Sitzung, so bestimmt der Bürgermeister Vertreter für diese Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von vier Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben (Urkundspersonen), und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".

§ 34 Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.
- (2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.
- (3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 35 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 36 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

- (1) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung.
- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der

Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorbereitung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- (2) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorbereitung.
- (3) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben.

VII. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 26. Juli 2021 in Kraft.

§ 38 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 1. April 1996 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt! Umkirch, 27.07.2021

gez.
Walter Laub
Bürgermeister



Corona-Maßnahmen in vier Inzidenzstufen

Ab **26. Juli 2021** werden die vier Inzidenzstufen mit kleinen Anpassungen fortgeführt. Die Anpassungen sind mit einem + gekennzeichnet. Lockerungen treten nach 5 Tagen in der niedrigeren Inzidenzstufe in Kraft, Verschärfungen nach 5 Tagen in der nächsthöheren Inzidenzstufe.

Stand: 26. Juli 2021 – weitere Informationen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften



Medizinische Maskenpflicht in Innenräumen ab 6 Jahre bleibt weiterhin bestehen.

Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig)
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien ist die Maske nur dann zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann.



Schnell- und Selbsttests (für bestimmte Dienstleistungen und Angebote erforderlich) dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

- » Hierfür können kostenlose Bürgertests oder Angebote von Arbeitgeber*innen, Schulen und Anbieter*innen von Dienstleistungen genutzt werden.
- » Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht (z.B. durch Dienstleister*innen oder Arbeitgeber*innen) durchführen und bescheinigen lassen.
- » Schüler*innen können einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen (max. 60 Stunden alt) vorlegen.
- » Für asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre gilt keine Testpflicht.

Legende



Nachweislich geimpft, genesen oder getestet



Datenverarbeitung erforderlich



Hygienekonzept erforderlich



Zusätzliche Maskenpflicht

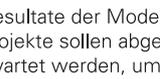


Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
 <p>Kontakt- beschränkungen</p> <p>(Geimpfte sowie genesene Personen werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.)</p>	max. 25 Personen	4 Haushalte, max. 15 Personen (Kinder dieser Haushalte und bis zu 5 weitere Kinder bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht mit.)		2 Haushalte, max. 5 Personen (Kinder dieser Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht mit.)
 <p>Private Veranstaltungen</p> <p>Ohne Abstandsgebot und ohne Maskenpflicht (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.)</p> 	Im Freien: max. 300 Personen	Im Freien: max. 200 Personen		
	In geschlossenen Räumen: max. 300 Personen mit 	In geschlossenen Räumen: max. 200 Personen mit 	Im Freien und in geschlossenen Räumen: max. 50 Personen mit 	Im Freien und in geschlossenen Räumen: max. 10 Personen mit 
+	Im Freien: max. 1.500 Personen über 300 Personen mit: 	Im Freien: max. 750 Personen über 200 Personen mit: 	Im Freien: max. 500 Personen mit 	Im Freien: max. 250 Personen mit 
Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Betriebs- und Vereinsfeiern, Stadtfeste ohne Fahrgeschäfte etc.) 	In geschlossenen Räumen: max. 500 Personen Oder: max. 50 % der Kapazität ohne Abstandsgebot mit 	In geschlossenen Räumen: max. 250 Personen Oder: max. 50 % der Kapazität ohne Abstandsgebot mit 	über 200 Personen mit:  In geschlossenen Räumen: max. 200 Personen mit 	über 200 Personen mit:  In geschlossenen Räumen: max. 100 Personen mit 
	maximal 25.000 Personen	maximal 25.000 Personen		

¹ Keine Maskenpflicht, wenn Abstand von 1,5 Meter durch Zuweisung von festen Sitzplätzen garantiert ist.

Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
 Freizeit- einrichtungen (wie Freizeitparks, Hochseilgärten, Schwimmbäder ³ etc.)  	Im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Beschränkung ² der Personenanzahl ² In der Praxis können sich aus dem Abstandsgebot oder hygienischen Vorgaben Personenbeschrän- kungen ergeben (siehe Hygienekonzept § 5 Absatz 1 Nummer 1 Corona-Verordnung des Landes). ³ Für Schwimmbäder gelten zusätzliche Vorgaben zur Begrenzung der Personen in den Becken		Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je ange- fangene 10 m² mit 	Im Freien: 1 Person je ange- fangene 20 m² mit  In geschlossenen Räumen: geschlossen
			Ohne Personen- beschränkung mit 	Im Freien: max. 100 Personen mit  In geschlossenen Räumen: max. 20 Personen mit 
 Außerschulische Bildung (wie Volkshochschulen, Jugendkunstschulen, Musikschulen etc.)  	Ohne 3G und ohne Personenbeschränkung		Ohne Personen- beschränkung mit 	Im Freien: max. 100 Personen mit  In geschlossenen Räumen: max. 20 Personen mit 
			Ohne Personen- beschränkung mit 	Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je ange- fangene 10 m ² mit  (3G nicht erforderlich bei Abholung/Rückgabe von Medien in Bibliotheken o.ä.)
 Kultur- einrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken, Archive, Gedenkstätten etc.)  	Im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung		1 Person je ange- fangene 10 m ² mit  (3G nicht erforderlich bei Abholung/Rückgabe von Medien in Bibliotheken o.ä.)	1 Person je ange- fangene 20 m ² mit  (3G nicht erforderlich bei Abholung/Rückgabe von Medien in Bibliotheken o.ä.)
			1 Person je ange- fangene 10 m ² mit  (3G nicht erforderlich bei Abholung/Rückgabe von Medien in Bibliotheken o.ä.)	Im Freien: ohne Personen- beschränkung mit:  In geschlossenen Räumen: 1 Person je 2,5 m² mit  Rauchverbot
 Gastronomie und Vergnügungs- stätten (wie Restaurants, Kneipen, Imbisse, Spielhallen etc.)   (3G und Daten- verarbeitung gilt generell nicht für to-go-Angebote)	Ohne 3G und ohne Personen- beschränkung	Ohne 3G und ohne Personen- beschränkung In geschlossenen Räumen: Rauchverbot	Im Freien: ohne Personen- beschränkung 	Im Freien: ohne Personen- beschränkung mit:  In geschlossenen Räumen: 1 Person je 2,5 m² mit  Rauchverbot
			Im Freien: ohne Personen- beschränkung 	In geschlossenen Räumen: 1 Person je 2,5 m² mit  Rauchverbot

Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
 <p>Betriebskantinen und Mensen</p>  <p>(3G und Datenverarbeitung gilt generell nicht für to-go-Angebote)</p>	Nutzung durch Angehörige der Einrichtung 3G gestattet			mit: 
<p>+</p>  <p>Einzelhandel (sowie Dienstleistungs-/Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr, Flohmärkte)</p> 	Ohne besondere Regelungen		<p>In geschlossenen Räumen:</p> <p>1 Person je angefangene 10 m²</p>	<p>In geschlossenen Räumen:</p> <p>1 Person je angefangene 10 m²</p> <p>Für Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient:</p> 
			<p>Im Freien: keine Personenbeschränkung</p>	<p>Im Freien: keine Personenbeschränkung. Keine Dokumentationspflicht.</p>
 <p>Körpernahe Dienstleistungen</p> 	Wenn Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, mit: 			Wenn Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, mit:  
 <p>Messen</p> 	<p>Im Freien und in geschlossenen Räumen:</p> <p>1 Person je angefangene 3 m²</p>	<p>Im Freien und in geschlossenen Räumen:</p> <p>1 Person je angefangene 7 m²</p>	<p>Im Freien und in geschlossenen Räumen:</p> <p>1 Person je angefangene 10 m² mit: </p>	<p>Im Freien und in geschlossenen Räumen:</p> <p>1 Person je angefangene 20 m² mit: </p>
	<p>Oder: ohne Beschränkung der Personanzahl mit: </p>	<p>Oder: 1 Person je angefangene 3 m² mit: </p>		

Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
 <p>Beherbergung</p> 	Ohne 3G		mit:  bei Anreise und anschließendem Testnachweis alle 3 Tage	
+  <p>Touristischer Verkehr</p> <p>(wie Schifffahrt, Seilbahnen, touristischer Busverkehr etc.)</p> 	Ohne 3G und ohne Personenbeschränkung	75% der Kapazität ohne 3G	max. 75% der zulässigen Fahrgastanzahl	max. 50% der zulässigen Fahrgastanzahl
100% der Kapazität mit: 				
+  <p>Diskotheken</p> <p>(Resultate der Modellprojekte sollen abgewartet werden, um eventuell weitere Erleichterungen zu ermöglichen.)</p> 	30% der Kapazität mit:   	Geschlossen		
 <p>Prostitutionsstätten</p> 	Mit: 	1 Person je angefangene 10 m² mit  Raumnutzung nur durch 2 Personen	Geschlossen	

Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
<p>Sport (Für Sportstätten gelten die zusätzlichen Vorgaben der Corona-Verordnung Sport.)</p>   	<p>Im Freien und in geschlossenen Räumen: ohne 3G und ohne Personenbeschränkung</p>		<p>Im Freien und in geschlossenen Räumen: keine Personenbeschränkung mit:</p> 	<p>Im Freien: max. 25 Personen mit:</p>  <p>Geimpfte und genesene Personen werden nicht mitgezählt.</p> <p>In geschlossenen Räumen: max. 14 Personen mit:</p>  <p>Geimpfte und genesene Personen werden nicht mitgezählt.</p>
<p>Wettkampfveranstaltungen im Sport</p>   	<p>Im Freien: max. 1.500 Personen über 300 Personen mit⁴:</p> 	<p>Im Freien: max. 750 Personen über 200 Personen mit⁴:</p> 	<p>Im Freien: max. 500 Personen mit:</p>  <p>über 200 Personen mit⁴:</p> 	<p>Im Freien: max. 250 Personen mit:</p>  <p>über 200 Personen mit⁴:</p> 
	<p>In geschlossenen Räumen: max. 500 Personen</p>	<p>In geschlossenen Räumen: max. 250 Personen</p>	<p>In geschlossenen Räumen: max. 200 Personen mit:</p> 	<p>In geschlossenen Räumen: max. 100 Personen mit:</p> 
	<p>Oder: max. 50 % der Kapazität ohne Abstandsgebot mit:</p>  <p>max. 25.000 Personen</p>	<p>Oder: max. 50 % der Kapazität ohne Abstandsgebot mit:</p>  <p>max. 25.000 Personen</p>		
<p>Stadt- und Volksfeste mit Fahrgeschäften (Festzelte und Freilichtbühnen sind nicht erlaubt)</p> 	<p>Ohne 3G und ohne Personenbeschränkung</p>		<p>1 Person pro 10 m² für den Publikumsverkehr vorgesehene Fläche mit:</p> 	<p>1 Person pro 20 m² für den Publikumsverkehr vorgesehene Fläche mit:</p> 

⁴ Keine Maskenpflicht, wenn Abstand von 1,5 Meter durch Zuweisung von festen Sitzplätzen garantiert ist.

Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
<p>+</p>  <p>Präsenzveranstaltungen an Hochschulen</p>    <p>(weitere Regelungen durch Hausrecht möglich)</p>		<p>Mit Abstand: ohne 3G und ohne Personenbeschränkung</p> <p>Ohne Abstand: maximal 35 Personen oder bis 75% der Kapazität mit:</p>  		<p>Mit Abstand: ohne 3G und ohne Personenbeschränkung</p> <p>Ohne Abstand: max. 35 Personen oder bis 60% der Kapazität mit:</p>  



Informationen zu den Ausweisdokumenten

Ab dem 02.08.2021 wird das neue Design des Personalausweises mit EU-Flagge eingeführt. Ab August 2021 ist die Erfassung der Fingerabdrücke für die antragstellende Person ab **sechs Jahren** verpflichtend!



Die derzeitigen Gebühren betragen:

Reisepass bis zum 24. Lebensjahr	37,50 €
Reisepass ab dem 24. Lebensjahr	60,00 €
Express Reisepass bis zum 24. Lebensjahr	69,50 €
Express Reisepass ab dem 24. Lebensjahr	92,00 €
Personalausweis bis zum 24. Lebensjahr	22,80 €
Personalausweis ab dem 24. Lebensjahr	37,00 €
Vorläufiger Personalausweis	10,00 €
Kinderreisepass bis max. 12 Lebensjahr (1 Jahr gültig)	13,00 €



Wir möchten Sie bitten, **rechtzeitig vor Beginn der Urlaubszeit** Ihre Personalausweise und Pässe auf Ihre Gültigkeit zu prüfen. Bei einer Neuausstellung sollten Sie mit einer Bearbeitungszeit von ca. 3-4 Wochen rechnen. Die Antragstellung der Dokumente muss persönlich erfolgen. Zur Antragstellung müssen Sie Ihr bisheriges Ausweisdokument und ein biometrisches Lichtbild mitbringen.

Ein Verlust des Personalausweises oder Reisepasses ist in unserem Bürgerbüro zu melden. Wird ein Ausweisdokument gestohlen, ist eine Diebstahlsanzeige bei der Polizei notwendig. Dies ist unter anderem wichtig, um den Missbrauch mit Ausweispapieren zu verhindern. Bei Nutzung der Onlineausweisfunktion können Sie diese telefonisch über die Sperrhotline **116 116** sperren lassen.

Für Anfragen und Rückfragen rund um das Thema Personalausweise und Reisepässe können Sie sich gerne an unser Bürgerbüro unter folgenden Kontaktdaten melden: 07665/505-13 /-14 /-15, buengerbuero@umkirch.de

Ihre Gemeindeverwaltung Umkirch

Bundestagswahl am 26. September 2021

Änderung der Wahllokale für die Urnenwahl

Die Vorbereitungen für die Bundestagswahl am 26.09.2021 sind bereits in vollem Gange.

Im Zuge der anhaltenden Corona-Pandemie ergeben sich bei der Durchführung der Bundestagswahl einige Anpassungen. Um das Infektionsrisiko im Rahmen der persönlichen Stimmabgabe so gering wie möglich zu halten, haben wir für die Urnenwahl die **Wahllokale** wie folgt geändert:

- **Wahlbezirk 1:**
Gemeindehaus St. Marien, Pfarrsaal St. Sebastian, EG, Hauptstraße 4a (bisher Bürgersaal)
- **Wahlbezirk 2:**
Turn- und Festhalle Umkirch, Franz-Heitzler-Weg 6
- **Wahlbezirk 3:**
Gebäude KiM Umkirch, Mittelweg 45

Ihre persönliche Zuordnung zu einem der drei Wahlbezirke können Sie der Wahlbenachrichtigung entnehmen, die Sie Mitte August erhalten werden. Für alle Wahlberechtigten wird die persönliche Stimmabgabe in den Urnenwahlbezirken unter Beachtung der allgemein empfohlenen Hygienemaßnahmen (Mindestabstand von 1,5 m, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Husten- und Nies-Etikette, Handhygiene) möglich sein.

Ihre Gemeindeverwaltung Umkirch



Bundestagswahl am 26. September 2021

Schablonen für sehbehinderte und blinde Menschen

Zur Wahl der Abgeordneten des 20. Deutschen Bundestags am 26. September 2021 sind alle Wahlberechtigten zur Stimmabgabe aufgerufen. Wie kann die Stimme unabhängig von fremder Hilfe abgegeben werden, wenn man so schlecht sieht, dass man den Stimmzettel selbst nicht lesen kann?

Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Bundestagswahl bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusendung von sogenannten Stimmzettelschablonen an.

Die Stimmzettelschablone wird auf den Stimmzettel gelegt. Die Felder für das „Kreuzchen“ sind in der Schablone ausgespart. Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird - ebenfalls kostenlos - eine Audio-CD ausgeliefert. Die CD kann mit handelsüblichen CD-Playern abgespielt werden. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig aufgesprochen und auch darauf hingewiesen, falls eine entsprechende Lochung nicht mit einem Wahlvorschlag belegt ist.

Sind Sie selbst stark seheingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für dieses Angebot interessieren? Dann fordern Sie die Schablone und eine Audio-CD mit der Aufschrift des Inhalts des amtlichen Stimmzettels kostenlos bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an unter Telefon: 0761/36122



Wohnungssuche für alleinerziehende Mutter mit 3 Kindern

Ich bin eine alleinerziehende Mutter (Nichtraucherin) mit drei Kindern, eines davon hat eine **schwere Behinderung und ist blind**. Wir sind aus Syrien geflohen und leben seit 2016 in Umkirch, wo wir uns sehr wohl fühlen.

Da wir in einer Notunterkunft der Gemeinde wohnen, die nicht dauerhaft zur Verfügung steht und zudem nicht barrierefrei ist, suchen wir **dringend** eine **3-4 Zimmer - Wohnung in Umkirch oder Umgebung**.

Sie sollte sich im Erdgeschoss befinden oder über einen Aufzug erreichbar sein.

Die Kaltmiete kann bis 950 € betragen. Die Mietzahlungen sind gesichert.

Ein Wohnberechtigungsschein sowie ein Empfehlungsschreiben der Gemeinde Umkirch über unsere Zuverlässigkeit sind vorhanden. Wir spielen keine Instrumente und haben keine Haustiere.

Kontakt:

Judith Penkert-Tchitnga, Integrationsmanagerin des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit Büro im Rathaus Umkirch, **Tel. 07665 – 505-17**



Information Integrationsmanagement

Ich bin vom **05. – 27.08.2021 nicht** erreichbar. Bei Notfällen wenden Sie sich bitte an das Sekretariat des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V. unter der Telefonnummer: 0761 8965 421.

Ab dem **30. August 2021** bin ich wieder für Sie erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen
Judith Penkert-Tchitnga

REGELMÄSSIG DEN RASEN MÄHEN

Während des Sommers sollte der Rasen mäßig, aber regelmäßig geschnitten werden. Die Schnitthöhe passt man am besten den Witterungs- und Standortbedingungen an. Während Perioden mit ausreichenden Regenfällen sollte der Zierrasen mit 2 bis 4 cm Höhe eher kurz gehalten werden. Bei Hitze und Trockenheit empfehlen sich 5 bis 6 cm.

GRÜNER
DAUMEN

Öffentliche Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses zum Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Umkirch

Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 26.07.2021 den Jahresabschluss für das Jahr 2020 mit folgenden Werten fest:

	EUR
1. Ergebnisrechnung	
1.1 Summe der ordentlichen Erträge	15.511.286,68
1.2 Summe der ordentlichen Aufwendungen	-14.780.253,34
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	731.033,34
1.4 Außerordentliche Erträge	0
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0
1.6 Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0
1.7 Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	731.033,34
2.1 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.159.616,70
2.2 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-13.688.229,61
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	1.471.387,09
2.4 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	52.187,00
2.5 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-965.540,39
2.6 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-913.353,39
2.7 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	558.033,70
2.8 Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.9 Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-314.658,48
2.10 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-314.658,48
2.11 Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	243.375,22
2.12 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	1.155.916,24
2.13 Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	1.119.496,34
2.14 Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	1.399.291,46
2.15 Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	2.518.787,80
3. Bilanz	
3.1 Immaterielles Vermögen	6.947,92
3.2 Sachvermögen	27.948.083,51
3.3 Finanzvermögen	15.547.108,57
3.4 Abgrenzungsposten	40.925,09
3.5 Nettoposition	0
3.6 Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	43.543.065,09
3.7 Basiskapital	23.747.698,19
3.8 Rücklagen	9.822.273,31
3.9 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0
3.10 Sonderposten	7.346.755,46
3.11 Rückstellungen	204.409,66
3.12 Verbindlichkeiten	2.170.150,74
3.13 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	251.777,73
3.14 Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	43.543.065,09

4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen

(§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs ¹⁾	Ergebnis des Haushaltsjahres		vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem			Rücklagen aus Überschüssen des		Basis-kapital	
	Sonder-ergebnis	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	zweitvorange-gangenen Jahr	drittvorange-gangenen Jahr	ordentlichen Ergebnisses	Sonder-ergebnisses		
	EUR ²⁾								
	1	2	3	4	5	6	7		8
1 Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände	0,00	731.033,34	0,00	0,00	0,00	7.243.500,69	1.847.739,28	23.747.698,19	
2 Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis		0,00	0,00	0,00	0,00				
3 Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		-731.033,34				731.033,34			
4 Verrechnung eines Fehlbetragsanteils des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts		0,00						0,00	
5 Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00				0,00			
6 Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses	0,00	0,00							
7 Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00						0,00		
8 Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00						0,00		
9 Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00					0,00		
10 Vorträge nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr		0,00	0,00	0,00					
11 Verrechnung eines aus dem drittvorangegangenen Jahr vorgetragenen Fehlbetrags mit dem Basiskapital					0,00			0,00	
12 Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00							0,00	
13 vorläufige Endbestände						7.974.534,03	1.847.739,28	23.747.698,19	
14 Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 3 GemHVO						0,00	0,00	0,00	
15 Endbestände						7.974.534,03	1.847.739,28	23.747.698,19	

5. Beteiligungsergebnisse der Gemeinde Umkirch

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020			
Wasserversorgung Umkirch GmbH			
Gewinn- und Verlustrechnung			
in €	2020	2019	
	Betrag	Betrag	
1. Umsatzerlöse	492.401,44	496.190,87	
2. sonstige betriebliche Erträge	1.161,57	0,00	
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	125.714,60	114.958,89	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	92.125,91	84.700,08	
	217.840,51	199.658,97	
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	80.326,49	72.808,79	
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	119.278,00	119.845,50	
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	27.439,74	26.817,99	
7. Ergebnis nach Steuern	48.678,27	77.059,62	
8. sonstige Steuern	195,00	195,00	
9. auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrags abgeführte Gewinne	48.483,27	76.864,62	
10. Jahresüberschuss	0,00	0,00	

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020			
Gemeindewerke Umkirch GmbH			
Gewinn- und Verlustrechnung			
in €	2020	2019	
	Betrag	Betrag	
1. Umsatzerlöse	3.544.655,43	3.561.564,53	
abzügl. Abzuführende Strom- und Energiesteuer	-305.541,59	-330.369,95	
Netto-Umsatzerlöse	3.239.113,84	3.231.194,58	
2. sonstige betriebliche Erträge	12.802,61	50.829,22	
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.484.548,26	1.573.454,45	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	979.311,12	982.507,79	
	2.463.859,38	2.555.962,24	
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	44.369,20	41.133,78	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	10.390,05	10.493,43	
	54.759,25	51.627,21	
- davon für Altersversorgung Euro 0,00 (Euro 780,77)			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	190.268,11	184.591,92	
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	286.951,32	245.970,84	
7. auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags erhaltene Gewinne	48.483,27	76.864,62	
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	31,01	56,77	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	40.812,91	57.298,59	
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	79.930,43	75.525,86	
11. Ergebnis nach Steuern	183.849,33	187.968,53	
12. sonstige Steuern	17,19	17,19	
10. Jahresüberschuss	183.832,14	187.951,34	

Der Jahresabschluss 2020 mit Rechenschafts- und Beteiligungsbericht der Gemeinde Umkirch **liegt** in der Zeit vom **02.08. – 10.08.2021** während der Sprechzeiten im Rathaus, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 2. OG, Zimmer. 24 zur Einsichtnahme **öffentlich aus**.

Umkirch, den 26.07.2021



Walter Laub



Internet und telefonische Erreichbarkeit in der Kita und Bücherei

Liebe Umkircherinnen und Umkircher, liebe Eltern,

bitte beachten Sie, dass es wegen der Umbau- und Abrissarbeiten und der dazugehörigen technischen Arbeiten in der Grundschule Umkirch Störungen geben wird.

1. am Dienstag, 03.08.2021 einen Ausfall vom Internet
2. am Donnerstag, 05.08.2021 kommt es zu Störungen der telefonischen Erreichbarkeit

Ihre Gemeindeverwaltung Umkirch



Starkregen und Hochwasser - Videos erklären, wie Sie Ihr Heim vor unterschätzten Wettergefahren schützen können

Weitere Info-Videos zu Naturgefahren aus der Reihe „Baulicher Bevölkerungsschutz“ online

Um Ihnen zu zeigen, wie Sie Ihr Zuhause vor wetterbedingten Schäden vorbeugend schützen können, hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) jetzt neben allgemeinen Verhaltensempfehlungen weitere Teile seiner YouTube-Reihe „Baulicher Bevölkerungsschutz für alle Wetterlagen“ veröffentlicht. Die Videos, Flyer und ausführliche Informationen zu den Themen Starkregen und Hochwasser sind online zu finden.

Bisher wurden Videos mit Tipps zum Schutz Ihres Heims bei Gewitter, Hagel, Erdbeben, Feuer, Schneelast, Eisregen, Lawinen, Sturm und Hochwasser veröffentlicht. Diese wurden bereits vielfach aufgerufen.

Experten gehen davon aus, dass Wetterereignisse in Zukunft durch veränderte Bedingungen intensiver werden. Das BBK informiert Sie daher über wichtige bauliche Selbstschutzmaßnahmen für Ihr Haus oder Ihre Wohnung. Diese können bei Neubauten bedacht, aber auch bei fertigen Häusern sinnvoll ergänzt werden.

Starkregen

Als Starkregen werden Ereignisse bezeichnet, bei denen in kurzer Zeit extreme Regenmengen fallen. Anders als Hochwasser treten diese Ereignisse spontan auf und sind nicht auf feste Gebiete beschränkt. In Deutschland wird bei etwa 5 Litern Niederschlag pro Quadratmeter in 5 Minuten von Starkregen gesprochen, was meist im Sommer und gemeinsam mit anderen extremen Wetterphänomenen auftritt.

Das ist mehr Wasser, als ablaufen oder durch die Kanalisation aufgenommen werden kann. Das Oberflächenwasser kann durch Gebäudeöffnungen wie Kellerfenster eindringen. Wie Sie Ihr Zuhause davor schützen können, etwa durch richtige Abdichtung und spezielle Baumaßnahmen, erklärt eins der BBK-Videos auf YouTube.

Hochwasser

Wenn Schneeschmelze, langanhaltender Regen und über die Ufer getretene Flüsse ganze Gebiete überschwemmen, verursacht das Wasser extreme Schäden an Gebäuden. Die großen Hochwasser in Deutschland haben gezeigt, dass Wasser nicht nur durch Fenster und Türen eindringt, sondern auch das Grundwasser gegen Mauerwerk und Fundament drückt, Abwasser zurück ins Haus läuft und andere Schäden drohen. Hier können Rückstauventile helfen oder sogar, den Keller absichtlich volllaufen zu lassen, um die Gebäudestruktur zu erhalten. Auch diese unkonventionelle Methode und andere Tipps erklären Ihnen die YouTube-Videos des BBK.

Filme und Info-Material

Die Film-Reihe „Baulicher Bevölkerungsschutz“ finden Sie auf dem YouTube-Kanal des BBK unter „Bundesamt für Bevölkerungsschutz u. Katastrophenhilfe“ oder die Videoliste direkt unter dem Link http://www.youtube.com/playlist?list=PLKLfpgCj_g6WmM8tZvB5NwKHzLKMLUJIW. Die jeweils passenden Info-Flyer können Kommunen und Länder, aber auch private Hausbesitzer auf der Homepage www.bbk.bund.de lesen und unter bestellservice@bbk.bund.de anfordern. Alle Flyer stehen auch als PDF zum Download bereit.

Folgen Sie dem BBK für die Erscheinungstermine der nächsten Videos zu den Themen Selbstschutz und Gebäudeschutz auch auf Twitter unter [@BBK_Bund](https://twitter.com/BBK_Bund) bzw. http://twitter.com/BBK_Bund



Bau-Infobox



Projekt:	Aktuelle Phase/Maßnahme:
Umbau Grundschule	Beginn Abbrucharbeiten
Projekt:	Aktuelle Phase/Maßnahme:
Kreuzung Hauptstraße - Hugstetter Straße	Markierungsarbeiten abgeschlossen
Projekt:	Aktuelle Phase/Maßnahme:
Hugstetter Straße	Fußgängerübergang vom Landkreis/Straßenmeisterei fertig eingerichtet

JUBILARE



der Gemeinde

03.08.1951

Frau Evelyn Ilse Schneidberger 70

21.08.1941

Frau Friedhilde Löchle 80



ABFALLBESEITIGUNG

Mittwoch	04.08.2021	Biotonne
----------	------------	----------

SPERRMÜLLBÖRSE



Im Nachrichtenblatt werden gut erhaltene, noch gebrauchsfähige Gegenstände veröffentlicht. Wer etwas über die Sperrmüllbörse zu verschenken hat, kann dies der Gemeindeverwaltung vor dem Redaktionsschluss (Dienstag 12.00 Uhr) gerne mitteilen. Vielen Dank.

Ihre Gemeindeverwaltung Umkirch

nachrichtenblatt@umkirch.de

Straßenreinigung

Die Straßen im Gemeindegebiet werden monatlich durch die Kehrmaschine gereinigt.

Die nächste Reinigung der Straßen durch die Firma Förster GmbH, findet am **Dienstag, 3. August 2021** statt. Damit die Straßenreinigung besonders effektiv durchgeführt werden kann bitten wir alle Fahrzeugbesitzer, an diesen Tagen die Straßenränder nicht durch parkende Fahrzeuge zu versperren.

Wir danken für Ihr Verständnis.
Ihre Gemeindeverwaltung Umkirch



Information der Abfallwirtschaft

Maskenpflicht auf dem Recyclinghof bleibt weiter bestehen

In den vergangenen Wochen wurden die Corona-Verordnungen seitens der Landesregierung dem aktuellen Infektionsgeschehen angepasst. Damit verbunden wurden einige Lockerungen beschlossen.

Aus gegeben Anlass möchte die Abfallwirtschaft die Bürgerinnen und Bürger informieren, dass die getroffenen Corona-Maßnahmen nach betriebsmedizinischer Einschätzung auf den Recyclinghöfen im Landkreis unverändert aufrechterhalten sind.

Aus betriebsmedizinischer Sicht ist – trotz der erfreulicher und schrittweiser Rückkehr zur Normalität – weiter Vorsicht geboten, nicht zuletzt aufgrund von neuen, gefährlichen Virusvarianten und den nur schwer nachvollziehbaren Kontakten während der Öffnungszeiten.

Das bedeutet insbesondere, dass die Maskenpflicht auf den Entsorgungseinrichtungen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bei Publikumsverkehr weiterhin bestehen bleiben muss; dies gilt sowohl in Gebäuden als auch im Freien.

Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



79224 Umkirch, Vinzenz-Kremp-Weg 1

Telefon: (07665) 50518, Telefax: (07665) 50539

E-Mail: vhs@umkirch.de, Homepage: www.vhsumkirch.de

Die VHS Umkirch macht Sommerpause

In diesen Tagen beenden wir die Planung des neuen VHS-Programms für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.

In der Zeit vom 9. August 2021 bis zum 31. August 2021 macht die VHS Umkirch Sommerpause.

Ab dem 1. September 2021 sind unsere neuen Angebote auf unserer Homepage www.vhsumkirch.de einsehbar.

Am Freitag, 10. September 2021 erhalten Sie das Programmheft wie gewohnt mit dem Gemeindeblatt in Ihrem Briefkasten. Schon jetzt dürfen Sie sich auf interessante Vorträge, neue Führungen, sowie auf ein umfangreiches Kursangebot freuen.

Wir wünschen allen einen schönen Sommer und gute Erholung. Wir freuen uns mit Ihnen auf das neue Programm im Herbst.

Ihr Team der VHS Umkirch



Besuch der Gemeindebücherei zu den gewohnten Öffnungszeiten möglich

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat eine stabile Inzidenz von unter 10. Dadurch ist die Öffnung der Gemeindebücherei zu den gewohnten Öffnungszeiten und ohne vorherige Terminvereinbarung möglich.

Bitte beachten Sie beim Besuch die folgenden **Infektionsschutzvorgaben**:

- Einhaltung des Hygienekonzepts mit **Mindestabstandsgebot**
- Es wird weiterhin eine **Anwesenheitsliste** mit Kontaktdaten geführt.
- **Maskenpflicht**

Besuchen Sie uns in aller Ruhe, das Bücherei-Team freut sich über Ihren Besuch!

Ihre Gemeindebücherei Umkirch



Umkircher Wochenmarkt

samstags
von 7:30 - 12:30 Uhr

auf dem **Gutshof**

Maskenpflicht auf dem Wochenmarkt

Auf dem Umkircher Wochenmarkt gilt weiterhin die Maskenpflicht. Da die Einhaltung des Mindestabstands beim Einkaufsgeschehen auf einem Wochenmarkt nicht der Fall ist, muss auf dem Umkircher Wochenmarkt eine medizinische Maske getragen werden.

Ihre Gemeindeverwaltung Umkirch

ZITAT DER WOCHE

Zuhause ist da, wo man dich wieder aufnimmt,
auch wenn du etwas falsch gemacht hast.

Christian Morgenstern



Historischer Ortsrundgang durch Umkirch

Am 19.7.2021 war unsere Klasse 4b auf einem Rundgang, um Umkirch und seine Geschichte zu erkunden. Herr Kaltwasser und Frau Kirner vom Heimat- und Geschichtsverein führten uns und erzählten uns viele spannende Geschichten. Die erste Station war der Kalkofen. Herr Kaltwasser erzählte uns, dass hier früher Öfen standen, die Kalk brannten und dadurch die weiße Farbe für die alten Häuser hergestellt wurde. Außerdem berichtete er, dass der Schlossweg für die Gräfin Stefanie gebaut wurde, damit sie mit ihrer Kutsche nicht durch das Dorf fahren musste. Anschließend waren wir bei der neuen Mühle. Dort erklärte Herr Kaltwasser uns, dass früher am Ende des Schlosswegs die erste Mühle stand. Doch das Haus ging kaputt und der Müller hatte nicht genug Geld, um die Mühle zu renovieren. Deshalb steht die neue Mühle nun an ihrem jetzigen Standort. Wir erfuhren auch, dass das Gebäude, indem sich die heutige Pfliegewohngruppe „Haus am Mühlbach“ befindet, früher eine Tabakfabrik war. In Umkirch gab es drei Tabaktrocknungstürme: einen bei Optik Nosch, den zweiten vor der Fabrik und den dritten in der Nähe vom Gutshof. Später machten wir Halt beim Schloss und erfuhren etwas über die verschiedenen Besitzer und dass das Schloss im Moment den Hohenzollern gehört. Danach gingen wir zur Katholischen Kirche, die früher auf dem höchsten Punkt in Umkirch lag, um sie vor Überflutungen zu schützen. Auf dem Rückweg zeigte Herr Kaltwasser uns noch das älteste Haus von Umkirch. Den Rundgang fanden wir sehr schön und informativ.

Jaron Orth, Klasse 4b

Jaron Orth, Klasse 4b



Abschluss-Ausflug der Klasse 4b der Grundschule Umkirch

Am 20.7.2021 machte die Klasse 4b der Grundschule ihren Abschluss-Ausflug. Zusammen mit dem Tourenanbieter Special Sports aus Denzlingen war eine Kanutour geplant. Die Sonne schien schon am frühen Morgen und es war ein herrlicher Tag. Insgesamt waren es 20 Kinder und acht erwachsene Begleiter. Nachdem alle auf die vorhandenen Autos aufgeteilt waren, machten sich die Gruppe auf den Weg nach Riegel an die Alte Elz. Dort erwarteten die Kinder schon neun Kanus, welche die Schüler und Schülerinnen bis nach Kenzingen bringen sollten. Zu Beginn wurden Schwimmwesten an alle verteilt und schon konnten die Kanufahrer in die kleinen Boote steigen. In jedem Kanu hatten zwei Kinder und ein Erwachsener Platz. Am Anfang der Tour, hatte noch so mancher leichte Schwierigkeiten, das Kanu zu steuern, aber mit der Zeit, ging es immer besser. Schließlich kam die Gruppe an eine schöne Stelle an der Elz, um eine kleine Rast zu machen. Die Kinder verputzten das mitgebrachte Vesper. Außerdem gab es dort eine Schaukel und eine Slack-Line zum Balancieren. Nachdem alle frisch gestärkt waren, starteten die Kanufahrer zur zweiten Etappe der Tour. Diesmal

gab es einige Wasservögel wie Enten und Reiher zu bestaunen. Einige Kanu-Mannschaften machten aus der Tour ein kleines Wettrennen, wer wohl der erste im Ziel sein würde. Die Steuerung der Kanus hatte nach wie vor ihre Tücken und so wurden die Plätze munter durch gemischt. Das Ziel lag in Kenzingen, hier kamen alle nach ca. zwei Stunden heil an, niemand war ins Wasser gefallen. Die Kanus wurden wieder auf einen vorbereiteten Anhänger verladen. Gegen 15.30 Uhr erreichten alle wieder die Schule in Umkirch. Vor der Turnhalle auf der Wiese breiteten die Eltern mitgebrachte Picknick-Decken aus und machten es sich mit den Kindern gemütlich. Es gab noch Pizza für alle zum Abschluss. So konnte der Tag und das Schuljahr gemeinsam mit den Eltern ausklingen. Alle waren sehr froh, dass trotz Corona ein so toller Abschiedsausflug möglich war. Es hatte allen sehr viel Spaß gemacht.

Jannik Köller, Klasse 4B

Jannik Köller, Klasse 4B

Jannik Köller, Klasse 4B

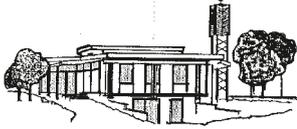


Füchsekinder werden zu Vogelexperten

Die Waldkinder haben ihre Futterstelle für die Vögel ergänzt, um sie auch in der heißen Jahreszeit gut zu versorgen. Aktuell kneten die Kinder fleißig an ihrem Makramee, um auch Zuhause einen wassergefüllten Tonuntersetter aufzuhängen zu können. In der Tonwerksatt lernten die Kinder das unterschiedliche Aussehen der Vogeleier kennen. Nachdem die Eier aus Ton geformt und getrocknet waren, wurden diese naturgetreu angemalt und Zuhause in das selbstgebastelte Vogelnezt gelegt. Ein herzliches Dankeschön geht an den OBI Süd, für die Spende von 50 kg Vogelfutter.



Evangelische Kirchengemeinde



Binkeweg 14 • 79224 Umkirch
Tel.: 07665 / 97 21 03
Internet: www.ekiu.de
e-Mail: umkirch@kbz.ekiba.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr

Pfarrer Eberhard Deusch: eberhard.deusch@ekiba.de

Diakonin Friederike Schilka: friederike.schilka@kbz.ekiba.de

Bei gutem Wetter finden die Gottesdienste auf der Wiese beim Ev. Gemeindezentrum statt.



Samstag, 31.07.2021

19.00 Uhr GLÜCK GEHABT?!

Spirit-Gottesdienst mit Lydia Rau & Pfr. Eberhard Deusch

Musik: Bea & Paul

ab 20.30 Uhr Großes Gemeinde-Grillfest und Open-Air Pop & Rock mit Mike Furtwängler

Auf der Wiese beim Evang. Gemeindezentrum

Sonntag, 08.08.2021

10.00 Uhr Gottesdienst
Prädikantin Ulrike Müller

Liebe Gemeindeglieder, liebe Freunde in Umkirch!

Im Gottesdienst am 25. Juli werde ich aus meinem Dienst verabschiedet und damit endet meine knapp siebenjährige Tätigkeit als Gemeindepfarrer hier in Umkirch. Ich schaue zurück auf viele bereichernde Begegnungen. Ich durfte in dieser Zeit viele Menschen begleiten, wenn sie von einem lieben Menschen Abschied nehmen mussten, Kinder taufen und auch etliche Trauungen durchführen. Ich wünsche der Ev. Kirchengemeinde, aber auch dem ganzen Ort Umkirch, Gottes Segen für die Zukunft und natürlich eine baldige Wiederbesetzung der Pfarrstelle."

Ihr „bisheriger“ Pfarrer Eberhard Deusch

Wochenspruch

Wem viel gegeben ist, bei dem wird man viel suchen; und wem viel anvertraut ist, von dem wird man um so mehr fordern.
Lukas 12,48

Es begrüßt Sie Ihr Pfarrer Eberhard Deusch, Diakonin Schilka und der Kirchengemeinderat.

Römisch-Katholische Kirchengemeinde March-Gottenheim

Engelgasse 25, 79232 March-Hugstetten

Tel. 07665 425300

info@kath-MarGot.de

www.kath-MarGot.de



DAS PFARRBÜRO HUGSTETTEN IST IN DEN SOMMERFERIEN NACHMITTAGS GESCHLOSSEN

Gottesdienste

Samstag, 31.07.

15:00 **Eucharistiefeier** zur Ewigen Anbetung (Neuershausen)

15:45 **Tag der Ewigen Anbetung (bis 19:30 Uhr)**

(Neuershausen)

Sonntag, 01.08.

09:00 **Eucharistiefeierentfällt** (Buchheim)

10:30 **Eucharistiefeierentfällt** (Bötzingen)

10:30 **Eucharistiefeier** (Hugstetten)

15:45 **Tag der Ewigen Anbetung** Stille Anbetung bis 19:30 Uhr (Bötzingen)

Freitag, 06.08.

09:00 **Eucharistiefeier** (Umkirch)

Samstag, 07.08.

--:-- **Trauerung** (Hugstetten)

--:-- **Taufe** (Holzhausen)

18:30 **Eucharistiefeier** (Holzhausen)

Sonntag, 08.08.

09:00 **Eucharistiefeier** (Umkirch)

10:30 **Eucharistiefeier** (Gottenheim)

10:30 **Eucharistiefeier** (Hugstetten)

--:-- **Taufe** (Gottenheim)

Bitte beachten Sie:

Anmeldungen zur Vorabendmesse und zu Sonntagsmessen jeweils Montag bis Freitag **vor** dem Wochenende, ausschließlich unter der Telefonnummer 425300

(Sollten Sie uns telefonisch nicht erreichen, wählen Sie bitte unsere Telefonnummer mit Vorwahl: 07665 425300)

INFORMATIONEN AUS UNSERER KIRCHENGEMEINDE:

WERKTAGSGOTTESDIENST IN UMKIRCH

Eine Anmeldung zum Gottesdienst ist notwendig. Anmeldungen nimmt Frau Margrit Richert, Tel. 07665/7873, gerne entgegen. Bitte auf den Anrufbeantworter sprechen.



SACHAUSSCHUSS CARITAS
Römisch-Katholische Kirchengemeinde
MARCH-GOTTENHEIM

Bötzingen
Buchheim
Eichstetten
Gottenheim
Holzhausen
Hugstetten
Neuershausen
Umkirch

Wohnungssuche- Sachausschuss Caritas bittet um Ihre Unterstützung

Der Sachausschuss Caritas der Kirchengemeinde March-Gottenheim sucht für eine alleinerziehende Mutter mit Tochter im Grundschulalter aufgrund Eigenbedarfskündigung eine 2-Zimmer-Wohnung in der March oder den umliegenden Gemeinden, möglichst mit Anbindung an den Öffentlichen Nahverkehr. Kontaktaufnahme gerne über den Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald, Frau Osten-Sacken Tel.. 0761 8965445

Für den Sachausschuss Caritas Rita Förderer



AUS DEN VEREINEN



Musikverein Umkirch

Trotz Regenwetters war für uns das erste Sommernachts-Picknick-Konzert im Mühlbach Stadion ein voller Erfolg. Rund 200 Gäste konnten es sich, auf dem Spielfeld auf Picknickdecken und auf der Aschebahn auf Stühlen bequem machen und ihr mitgebrachtes Picknick bei guter Musik genießen. Leider setzte sehr schnell Regen ein, was die Besucher jedoch nicht abschreckte, alle fanden ein trockenes Plätzchen.

Wir bedanken uns bei allen Besucher/-innen, die trotz des turbulenten Wetters am vergangenen Samstag unser Wiedereinstieg Konzert besucht haben.

Besonders Bedanken möchten wir uns bei

- Unseren Sponsoren und Gönnern, die uns während der gesamten Zeit unterstützen
- Fa. Welte Baumaschinen, Fa. Steuerbüro Heisterkamp, Fa. Ortlieb, Fa. Fiedelmeier, Fa. Kramer, Fam. Knoll für die Unterstützung zum Konzert
- Dem DRK Umkirch für den Fahrdienst und den spontanen Wetterschutz
- Der Feuerwehr Umkirch für die Wasserversorgung des Toilettenwagens
- Der Vereinsgemeinschaft Umkirch/Gugge Umkirch für die Poeste
- Dem VFR Umkirch für das Mühlbachstadion
- Fa. Getränke Mittag für den super Service und die Geräte
- Der Gemeindeverwaltung Umkirch, für den Bürgersaal für die Proben, die Stühle und die gemeinsame Ausarbeitung eines sicheren Hygienekonzeptes

Durch die finanzielle Unterstützung der genannten Firmen, konnten wir die Veranstaltung kostenfrei für alle Besucher/-innen ermöglichen.

Aufgrund der aktuellen Lage haben wir im Vorfeld Kontakt zu einem Musikverein im betroffenen Flutgebiet im Ahrtal aufgenommen. Sämtliche Spenden des Abends gehen zugunsten der dortigen Musikkollegen. Gerne dürfen auch Sie uns noch hierbei unterstützen, weitere Informationen finden Sie unten im Spendenaufruf. Wir werden die eingehenden Spenden der nächsten Tage auch noch vollständig an diesen Verein weiterleiten.





Das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Umkirch, trauert um seinen ehemaligen Vorsitzenden

Günter Rheinbold

der am 20. Juli 2021 im Alter von 76 Jahren verstorben ist.

Günter Rheinbold war von 1982-1985 1. Vorsitzende unseres Ortsvereines. Während seiner Amtszeit bezogen wir die neuen Räumlichkeiten im Gutshofgebäude, was ein großes Arbeitspensum für den Vorsitzenden bedeutete. Auch danach war er für uns eine zuverlässige Stütze. So beim Seniorennachmittag, dort war er seit 1982 beim Einsatz mit dabei. Er hat in Umkirch und darüber hinaus einen wichtigen Beitrag für das Allgemeinwohl geleistet.

Wir danken dem Verstorbenen und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und seiner Familie.

Umkirch, 27 Juli 2021

Für das Rote Kreuz Umkirch
Roswitha Heitzler und Martina Hettich
Vorsitzende

PRIMO

PRIMO-MITTEILUNGSBLÄTTER

IMMER AM BALL BLEIBEN!

Mit Ihrem wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt versäumen Sie nichts.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

☎ Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11

☎ Fax 0 77 71 / 93 17 - 40

✉ anzeigen@primo-stockach.de





**Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Umkirch**

info@drk-umkirch.de
www.drk-umkirch.de

Tanzkreis ab 50, freitags 9:30 Uhr, Bürgersaal **0761 445464**

Bewegungstreff im Freien,
donnerstags 16:30 Uhr Gutshofplatz
anschließend Radfahren oder Spaziergang **7468 und 6347**

Gedächtnistraining, dienstags 10:00 Uhr
Rotkreuzraum **0176 72185227**

Es gelten die aktuellen Corona-Bestimmungen.



**Schwimmverein Neptun
Umkirch e. V.**

Der SVNU bietet wieder Schwimmkurse an!

Nach fast anderthalb Jahren Pause bietet der Schwimmverein Neptun Umkirch (SVNU) wieder Schwimmkurse an!

Zunächst brachte die Corona-Pandemie im vergangenen Jahr alle Vereinsaktivitäten zum Erliegen. Dann machte die endgültige Schließung des Umkircher Hallen-Freibades eine Wiederaufnahme des Trainings- und Kursbetriebes in Umkirch unmöglich. Daher sind wir überglücklich, dass trotz dieser immensen Herausforderungen am 15. Juni zunächst der Trainingsbetrieb im Freiburger Westbad wieder starten konnte. Jetzt konnten zu Beginn der Sommerferien auch Schwimmkurse wieder angeboten werden. Das Kursangebot war innerhalb eines Tages bereits ausgebucht! Diese massive Nachfrage nach Schwimmkursplätzen zeigt, den enormen Bedarf. Über diesen langen Pandemie-Zeitraum war bisher keinerlei Schwimmausbildung verfügbar. Auch konnten die Kinder, die ihre mühsam erworbenen Grundkenntnisse nicht erweitern konnten, diese nicht aktiv üben. Beim SVNU laufen bereits jetzt die Planungen, in den letzten zwei Wochen der Sommerferien weitere Kurse anzubieten. Schauen Sie bei Interesse auf der Homepage www.svnu.de vorbei – wir halten Sie dort auf dem Laufenden!

Allerdings ist das einzige in der Region für den Vereins- und Kursbetrieb verfügbare Bad das Freiburger Westbad! Andere Bäder, die sich ebenfalls für die Durchführung von Kursen eignen, wie das Lehener Bad, bleiben leider bislang geschlossen.

Wir wünschen schöne Sommerferien – bleiben Sie gesund!

Die Kursorganisation und der SVNU-Vorstand

Aktive des SVNU wieder im Wettkampfmodus



Die Aktiven und Trainer beim Wettkampf im Westbad.

Eine schwere Zeit liegt hinter Verein und Aktiven. Nicht nur, dass das Umkircher Bad für immer geschlossen wurde. Seit November waren alle schwimm-sportlichen Aktivitäten aufgrund der Corona-Beschränkungen untersagt. Mit viel persönlichem und zeitlichen Engagement des Vorstands und mit Unterstützung der Regio Bäder Freiburg und des SSV Freiburg gelang dem SVNU ab Mitte Juni auf angemieteten Bahnen im Freiburger Westbad die Wiederaufnahme seines Trainingsbetriebs.

Umso mehr freuten sich die Aktiven am 17. Juli auch für einen erste Wettkampf wieder ins Wasser springen zu können! Mit einer kleinen Mannschaft ging der SVNU im Terrassenbad Lahr an den Start. Erfreulicherweise gab es gleich drei Medaillenränge: Eva Maria Ernst belegte Platz 2 über 50 m Brust und Platz 3 über 100 m Freistil. Lene Sophie Molz belegte Platz 3 über 100 m Brust. Für Amelie Behn reichte es trotz guter Leistungen noch nicht zu einer Platzierung auf dem Podest.

Am vergangenen Samstag stand dann ein größeres Team mit 11 Aktiven auf den Startblöcken des Freiburger Westbades. Betreut von Lara Schätzle und Christian Lewandowski gingen an den Start: Greta Schlese, Cilia Kohler, Marlene und Simon Schöllhorn, Victoria Zwick, Klare und Martha Goette, Lene Sophie Molz, Eva Maria Ernst, Fabio Meyer & Jens Poppe.

Aufgrund des enormen Trainingsrückstandes war nicht mit Bestzeiten zu rechnen. Aber allen war anzumerken, dass sie wieder Spaß hatten, an einem Wettkampf teilzunehmen. Die geschwommenen Zeiten gaben eine gute Standortbestimmung und es war nicht überraschend, dass auf den kürzeren 50 m-Strecken die eigenen Bestzeiten gar nicht so weit weg waren. Die guten Leistungen werden für Aktive und Trainer Ansporn sein, durch intensives Training wieder an die eigenen Bestzeiten heranzukommen – und dann auch wieder neue persönliche Bestleistungen aufzustellen. Da es diesmal nur eine Wertung in der offenen Klasse gab (also nicht nach Jahrgängen unterteilt) waren Podestplatzie-

rungen außer Reichweite. Hier wurde auch der Trainingsvorteil der Athleten im Kader deutlich, die mehrheitlich durchtrainieren konnten.

Für den Verein waren die beiden Wettkämpfe ein weiterer Schritt zurück zur Normalität. „Der SV Neptun reckt seinen Dreizack wieder stolz in die Höhe.“

Christian Lewandowski (Trainer SVNU)



MUSIKSCHULE IM BREISGAU e.V.

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, die Musikschule im Breisgau wünscht Ihnen **schöne Sommerferien**. Während der Ferien ist unsere Geschäftsstelle nur zeitweise besetzt. Wir hoffen, dass der Unterricht auch nach den Ferien in Präsenzform stattfinden darf. Aktuelle Informationen finden Sie immer auf unserer Homepage www.musikschule-breisgau.de, sowie auf Facebook und Instagram.

Kontakt:

Musikschule im Breisgau
Geschäftsstelle - Vörstetter Str. 3 - 79194 Gundelfingen
E-Mail: info@musikschule-breisgau.de
Tel: 0761 589891



SONSTIGES

Stellenausschreibung Gemeinde Ihringen

Die Gemeinde Ihringen (6.209 Einwohner) sucht zum sofortigen Eintritt, befristet bis **31.12.2022**

eine Sachbearbeitung in der Gemeindekasse (m/w/d)

-Beschäftigungsumfang 80% - 100%-

Die detaillierte Stellenbeschreibung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Ihringen unter www.ihringen.de, Rubrik „Bürger in...“ > Ausschreibungen > Stellenanzeigen.

Dann richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens **Montag, 16.08.2021** vorzugsweise an bewerbung@ihringen.de oder alternativ per Post an das Bürgermeisteramt Ihringen, Bachenstr. 42, 7241 Ihringen. Für Auskünfte zur Stellenausschreibung steht Ihnen Herr Lehmann, Tel. 07668/7108-10 gerne zu Verfügung.



Wir sind Tag und Nacht erreichbar



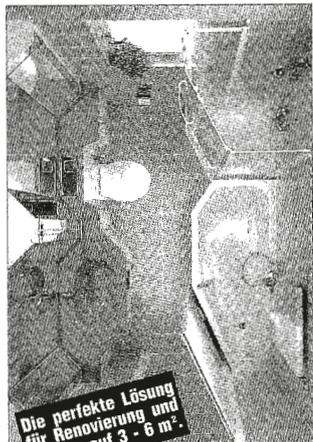
Meier Bestattungen

79288 Gottenheim
Carl-Frey-Str. 7
07665 / 7982

Handy 0171 / 99 73 213
info@meier-bestattungen.de
www.meier-bestattungen.de

79268 Bötzingen
Hauptstr. 36
07663 / 2387

MEHR PLATZ UND KOMFORT IM BAD!



piccobagno ermöglicht auch in kleinen Badezimmern den Genuß von Badewanne, Dusche und dekorativen Badmöbeln bei gleichzeitig großem Platzangebot. Aus einer Hand, eingebaut in wenigen Tagen von Ihrem Fachbetrieb. Verzichten Sie auf nichts – fordern Sie gleich unseren Farbprospekt an!

RUF Ihr Meisterbetrieb
• Bäder + Service
• Baulecherei
• Gasheizung

0171/2057454
xaver-ruf@t-online.de

Die perfekte Lösung für Renovierung und Neubau auf 3 - 6 m².

Sind Ihre Füße bereit für die warmen Sommertage mit Sandalen?

Gerne können Sie zu einer Verwöhn-Fußpflege mit anschl. tibetanischer Fußmassage mit ital. Ambiente in meinem Studio buchen.

In Kombination mit einer entspannten Indian-head-Massage oder Gesicht-Reflexzonen-Massage mit dem Jade-Stift kann der Sommer entspannt kommen.

Ich besuche Sie auch gerne zuhause.

Termine nach Vereinbarung. **Tel.: 0157-346 222 09**
oder auch gerne per WhatsApp

Ihre Vita Lanzilotti

Patienteninformation

Liebe Patient*innen,

Achtung! Ab sofort neue Telefonnummer
0 76 65 / 4 23 97 60

jetzt auch mit erweitertem Therapieangebot für Sie erreichbar.

Krankengymnastik Umkirch

Andrea Fröhlich

Hauptstraße 29, 79224 Umkirch

Herzliche, flexible

Babysitterin/Leihoma/Leihante gesucht

ab September für unseren 4-jährigen Sohn.

Für 1 Tag/Woche zum Abholen in der Kita und Betreuen ab ca. 16.00 Uhr - und ab und zu zur stundenweisen

Betreuung bei Terminen.

Telefon 0151 14 82 91 33

mathias andris
www.andris-glaserei.de

Glaserei & Fensterbau
Eschenweg 1a
79232 March-Hugstetten
Tel. 0 76 65 - 93 00 26
Fax 0 76 65 - 93 00 27
info@andris-glaserei.de

EINFACH!
KOMPETENT!

- Fenster u. Türen
- Vordächer
- Einbruchhemmung
- Sonnenschutz
- Insektenschutz
- Reparaturen

Ihr Partner in Sachen Glas, Fenster und Türen –
Besuchen Sie unsere umfangreiche Ausstellung!

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!

Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



07741- 965858

www.reha-lift.com

denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!



Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

Junges Paar sucht 3-4-Zimmer-Wohnung zum Kauf

Wir suchen eine 3-4-Zimmer-Wohnung in und um Freiburg, das Budget liegt bei 650.000 €. Wir werden von unseren Eltern unterstützt und freuen uns über jedes Angebot! 0172-2602292

merkur frucht

GROSSHANDEL LOGISTIK DIENSTLEISTUNG

Zur Ergänzung unseres Mitarbeiter-Teams suchen wir eine/n zuverlässige/n, verantwortungsbewusste/n

Lagerhelfer - Minijob (m/w/d)

für die Mithilfe im Wareneingang und Verkauf in unserem Abholmarkt. Jeweils sonn- und feiertags für 4 Stunden.

Interesse?

...dann erwarten wir Ihre Bewerbung, gerne per E-Mail unter bewerbung@merkurfrucht.de

Falls Sie noch weitere Informationen erhalten möchten, melden Sie sich bitte telefonisch unter Tel. 07665 / 9470141



Ihre Immobilienexperten in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung. Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung. **Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!**

GARANT
IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70
freiburg@garant-immo.de
www.garant-immo.de

BEREITS AB 16 JAHREN

MIT MOPEDSCHEIN*



Aixam

Weitere Modelle verfügbar
Elektro oder Diesel



*bei L6e Fahrzeugen

45
KM/H

Aixam Pro

Pritsche oder Van auch als Elektro
Mit großer Ladefläche



+ weitere Modelle auch ohne
Führerschein möglich



AIXAM

07644 - 92179-21 Fax: -20

www.aixam.de

Leichtmobile GmbH & Co. KG 79341 Kenzingen Tullastr. 6

AIXAMPRO

Frühstücksservice (m/w/d)

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams
Mitarbeiter im Frühstücksservice (m/w/d)
auf Minijob-Basis.

Bewerben Sie sich unter info@heuboden.de
oder unter: Tel. 07665/934 3990; www.heuboden.de



Immobilienbewertung?



Gerne unterstütze ich Sie.
Tel: **0170 - 188 17 43**
(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)
baum-immobilien.de
s.consagra@baum-immobilien.de

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich



Wir bringen den Stein in Form



- GRABMALE
- WASCHTISCHE
- DUSCHTASSEN
- WAND-
VERKLEIDUNGEN
- KÜCHEN-
ARBEITSPLATZEN
- RESTAURATION
- BRUNNEN

79232 March-Hugstetten 79111 Freiburg-St. Georgen
Am Bahnhof 12 Sarahof 4
Tel. 07665 - 1348 Tel. 0761 - 4706966

www.steininform.de

KIRCHLICHE SOZIALSTATION NÖRDLICHER BREISGAU E.V.



Für den Ausbau unserer Leistungsfähigkeit
bieten wir unseren mehr als 180 Mitarbeiterin-
nen und Mitarbeitern attraktive und anspruchsvolle
Arbeitsplätze.

Sie wären gerne dabei?
Dann bewerben Sie sich bei uns als

Alltagsassistent*in (m/w/d) für die Pflegewohngruppe Umkirch

11 Bewohner*innen freuen sich auf eine/n
neue/n Mitarbeiter*in

Teilzeit mit einem Beschäftigungsvolumen von 50% bis 70%

www.sozialstation-boetzingen.de



Hauptstraße 25
79268 Bötzingen
07663-8969200

Mehr Infos unter:



„es scheint immer etwas unmöglich zu sein, bis es getan wird.“
selma merabish

SCHENKT LEBEN! SCHENKT HOFFNUNG!
stark-stärker-EMILIA
#fueremilia

www.fueremilia.de

seit april 2020 kämpft die 8 jährige emilia
aus eichstetten den härtesten kampf ihres
lebens – gegen das hochaggressive stadium
IV neuroblastom.

nach zunächst gut anschlagender therapie
kam es kurz vor dem ende zum rückfall –
die überlebenschancen sind nun sehr gering.
behandlungen im ausland könnten ihr leben retten - diese sind jedoch
mit enormen kosten verbunden, die aus eigenen mitteln finanziert wer-
den müssen.

deshalb brauchen emilia und ihre familie EURE hilfe



paypal:fueremilia@web.de



ROHR- & KANALREINIGUNG KRETZSCHMAR

Rohr- und Kanalsanierung

Abfluss verstopft?

Verstopfte Rohre in Küche, Bad und WC

Für Privathaushalte und Industrie

Freiburg: 0761 - 15 15 49 34

www.kretzschmar-abwassertechnik.de

24 h
Service



NATÜRLICH

Adalbert Faller
Bestattungsinstitut

Vorsorge • Trauerbegleitung
Bestattungen • Überführungen

Seit über 100 Jahren im Dienste der betroffenen Menschen

Natürlich Faller-Heudorf
Dorfstraße 20
79232 March-Hugstetten

Tel.: 07665/13 07
Fax: 07665/28 25
info@natuerlich-faller.de

www.bestattungen-faller.de

Ferienjobber (m/w/d) gesucht

als Beifahrer

für Abholung von Krankenhilfsmitteln.

Richard Geisberger, Tel. 07665/94 717 830

Reha-Service Grundig GmbH

Im Stöckacker 18, 79224 Umkirch

energie
in ihrer schönsten
form

hagios
elektro technik design

hagios Electronic Anlagen GmbH · 07665 6969 · www.hagios.de

DIE
EINFACHSTE
UND
WICHTIGSTE
FORMEL
BEIM
IMMOBILIEN-
VERKAUF!

Durch eine fehlerhafte Immobilienbewertung verkaufen
Eigentümer im Durchschnitt **15 % unter Marktwert!**

GUTSCHEIN FÜR EINE KOSTENFREIE
MARKTWERTERMITTLUNG IHRER IMMOBILIE

JETZT EINLÖSEN!

Kostenfrei
im Wert von
595 €



Loudin Immobilien
Mansur Loudin

Am Johannisbach 18
79232 March
info@loudin-immobilien.de
Tel. 0170-749 27 47

Wenig Interessenten =
Kaufpreis geht nach unten

Viele Interessenten =
hoher Kaufpreis

Der Markteintrittspreis bestimmt diese Gleichungen. Machen Sie nicht den Fehler mit einem falschen Realpreis in den Markt einzusteigen und nutzen Sie dazu meine kostenfreie Marktwertermittlung!

Jetzt unverbindlich und kostenlos Wertermittlung anfordern mit diesem Gutschein!



- **Polizeiposten March-Buchheim, Hauptstr. 3** 934293
Mo.-Fr. 7.30 - 12.00 Uhr + 13.30 - 16.30 Uhr,
zu den übrigen Zeiten:
■ **Polizeirevier Breisach, Müllheimerstr. 1** **07667 9117-0**
- **Polizei** **110**
- **Feuerwehr** **112**
Feuerwehrkommandant
Benedikt Tröscher **9477297**
Feuerwehrgerätehaus **938619**
- **Bundeseinheitlicher Notruf**
- für Rettungsdienst **112**
- für Krankentransport **0761/19222**
- **Universitäts-Kinderklinik, Freiburg**
Mathildenstr. 1, 79106 Freib. **0761 27043000**
Zentrale: **0761 27020690**
- **Gift Notruf Zentrale** **0761 19240**
- **Notdienst Bauhof Wasser - Wasserversorgung Umkirch GmbH**
Bereitschaftsnummer **07665 7896**
- **Strom & Gas - Gemeindewerke Umkirch GmbH Kundenservice** **505-404**
24 h Bereitschafts- und Entstördienst
Verbundwarte badenova (kostenlos) **0800 2767767**
- **Taxi Stern** **1212**
■ **Taxi Schätzle** **7397**
- **Ozon** **0761 77555**
- **Rechtsanwalt-Notdienst** **0172 7451940**
Rechtsberatung in unaufschiebbaren Straf- und Zivilsachen.
Bereitschaftsdienst täglich 18.00 - 8.00 Uhr, an Wochenenden/Feiertagen rund um die Uhr
- **Recyclinghof, Rohrmatten 1** **7053**
Öffnungszeiten:
Mittwoch 16.00 - 18.00 Uhr
Freitag 14.00 - 16.00 Uhr
Samstag 10.00 - 12.00 Uhr
- **Grünschnittsammelstelle, Waltershoferstr.**
Öffnungszeiten:
Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr
Samstag 10.00 - 13.00 Uhr
- **Ärztlicher Bereitschaftsdienst**
■ **Notfallpraxis für Erwachsene** **116 117**
■ **Notfallpraxis für Kinder** **0180 6076111**
- **Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst** **0180 3222 555-41**
- **Tierärztlicher Notfalldienst** **0761 72266**

- **Apotheken**
Samstag, 31.07.2021:
Apothek am Gutshof, Hauptstr. 9, 79224 Umkirch, Tel.: 07665 - 5 16 26
Sonntag, 01.08.2021:
Apothek am Rathaus, Hinter den Eichen 6, 79276 Reute, Breisgau, Tel.: 07641 - 91 29 12
Montag, 02.08.2021:
Bären-Apothek, Hauptstr. 39, 79232 March, Breisgau (Buchheim), Tel.: 07665 - 22 52
Dienstag, 03.08.2021:
Europa-Apothek, Richard-Müller-Str. 3 C, 79206 Breisach am Rhein, Tel.: 07667 - 94 20 55
Mittwoch, 04.08.2021:
St. Wendelin-Apothek, Farbgasse 10, 79291 Merdingen, Tel.: 07668 - 58 12
Donnerstag, 05.08.2021:
Franziskaner-Apothek, Großgasse 2, 79206 Breisach am Rhein (Oberrimsingen), Tel.: 07664 - 40 87 14
Freitag, 06.08.2021:
Silberberg-Apothek, Hauptstr. 8, 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl, Tel.: 07663 - 26 41
Samstag, 07.08.2021:
Kaiserstuhl-Apothek, Hauptstr. 3, 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl (Oberrotweil), Tel.: 07662 - 3 37
Wechsel der Notdienstbereitschaft täglich um 08.30 Uhr
- **Telefonseelsorge** **0800 1110111**

Corona-Informationstelefon

des Gesundheitsamtes beim
Landratsamt Breisgau - Hochschwarzwald
0761 2187-3003
Auskunftszeiten zwischen 08:00 und 16:00 Uhr

- **Caritasverband Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**
■ **Krankheit, Reha, Kur, Risikoschwangerschaft, Geburt ...**
Ihre Familie braucht Unterstützung ?
Kontakt: **0761 8965-451**
cv.familienpflege@caritas-bh.de
www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de
■ **Integrationsfachdienst**
NEU: zentrale Telefon-Nr. **0711 25083-2800**
E-Mail: info.freiburg@ifd.3in.de
www.ifd-bw.de
■ **Seniorenzentrum Max-Josef-Metzger-Haus**
Brugesstr. 34-38
79224 Umkirch
Kontakt: 07665 9685430
E-Mail: Max-Josef-Metzger-Haus@caritas-bh.de
www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de
- **Sozialverband VdK - Ortsverband Umkirch**
Interessenvertretung gegenüber der Politik und den Sozialgerichten.
Mundingerstraße 26
79312 Emmendingen **07641 9677627**
Fax: 07641 9679314
www.VdK-Umkirch.de
Email: info@VdK-Umkirch.de
Ansprechpartner: Peter Schneble

- **Beratungsstelle für ältere Menschen u. deren Angehörige**
Beratung in allen Fragen der ambulanten Altenhilfe, Hauptstraße 25, 79268 Bötzingen **07663 9148835**
- **Kirchliche Sozialstation Nördlicher Breisgau e.V.**
Hauptstraße 22, 79224 Umkirch **07663 8969-220**
Häusliche Alten- u. Krankenpflege - Hauswirtschaftliche Versorgung
„Pflege für schwerstkranken und sterbende Menschen“
Sprechstunde für Angehörige von Menschen mit Demenz **07663 8969-260**
Tagespflege „Am Mühlbach“ **07663-8969-266**
Hauptstraße 22, 79224 Umkirch
- **Regio Pflegedienst Breisgau**
Regio Pflegedienst Breisgau
Pflegedienstleitung Frau Susanne Hohmann
Snewelinstraße 27
Telefon: 07665 9387500
www.regio-pflegedienst-breisgau.de/index.php
- **Hospizgruppe Umkirch**
Begleitung von Schwerkranken, Sterbenden und deren Angehörigen **0151 24125533**
- **AWO Seniorenwohnanlage „Am Herrenwädele“ und AWO Stützpunkt Umkirch**
Hausleitung Frau Biewer-Block
Tel.: 07665-942270, Fax: 07665-942271
email: wal-umkirch@awo-bhe.de
Snewelinstr. 27, 79224 Umkirch
- **Selbstverantwortete Pflegewohngruppe Haus am Mühlbach**
Hauptstraße 22 **07663 8969 228**
pflegewohngruppe-umkirch.de
pflegewohngruppe-umkirch@online.de
- **Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Umkirch**
E-Mail: info@drk-umkirch.de
Homepage: www.drk-umkirch.de
■ Nachbarschaftshilfe und Hausnotruf für kranke, ältere und behinderte Mitbürger **01709795762**
■ Aktivierender Hausbesuch **0177 6387300**
- **Musikschule im Breisgau e.V.**
Jugend- und Erwachsenenbildung **0761 589891**
Fax: 0761 589893, Vörsstetter Str. 3,
Postfach 1125, 79190 Gundelfingen
- **Gemeindebücherei Umkirch**
Franz-Heitzler-Weg 8, **9373920**
Di. 15.00 - 19.00 Uhr, Mi. 10.00 - 13.00 Uhr u. 15.00 - 19.00 Uhr, Do. 10.00 - 13.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr
- **Friedhofsamt Umkirch**
Bei Sterbefällen an Wochenenden ist bei der **Firma Bestattungen Meier, Tel. 0171 9973213 und 07665 7982**, für die Gemeinde ein Notfalldienst eingerichtet. Die Anmeldung von Sterbefällen beim Standesamt ist am nachfolgenden Werktag oder bei einem Bestattungsunternehmen vorzunehmen. Terminabsprachen für Bestattungen/Beisetzungen erfolgen jedoch ausschließlich über Bestattungen Meier.

Herausgeber: Bürgermeisteramt • 79224 Umkirch
Telefon (07665) 505-0 • Telefax (07665) 505-39

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Inhalt:
Bürgermeister Walter Laub

Öffnungszeiten des Rathauses:
Montag - Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr,
Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr,
Dienstag: 14.00 - 16.00 Uhr,
Mittwoch: 15.00 - 18.00 Uhr
Bürgerbüro:
Dienstag: 8.00 - 16.00 Uhr

E-Mail: nachrichtenblatt@umkirch.de • Internet: www.umkirch.de

Redaktionsschluss: Dienstag 12.00 Uhr

Für den Anzeigenteil/ Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach
Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de